

**Neufassung der
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bad Orb
(Parkgebührenordnung – ParkgebO)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert am 10.01.2022 (GVBl. 21.01.2022 S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung vom 28.04.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Orb w
Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet :

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeugs einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist.
- (2) Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abstellt.

**§ 3
Gebührenschildhöhe**

- (1) Die Gebühr wird für jeden Parkplatz auf 70 Cent je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Wird auf einem Parkplatz eines Tagesparkschein angeboten, beträgt die Gebühr 6,00 €.
- (2) Die Parkgebühren werden täglich in dem Zeitraum von 9:00 bis 19:00 Uhr erhoben.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Orb kann im Rahmen einer Dienstanweisung regeln:
 1. die Höchstparkdauer für Parkplätze, um einer größeren Anzahl von Verkehrsteilnehmern einen Parkplatz zu ermöglichen
 2. ob und an welchen Parkplätzen ein Tagesparkschein angeboten wird.
- (4) Das Tarifschild auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten weist
 1. die Gebührenschildhöhe je Stellplatz
 2. den gebührenschildpflichtigen Zeitraum
 3. die Höchstparkdauer und
 4. ob ein Tagesticket angeboten wird
 5. den Namen des Parkplatzesaus.

§ 4
Parkvignette

- (1) Die Parkgebühr kann auch pauschal abgegolten werden.
- (2) Kurzzeitparkvignette
Sie ist 2 Stunden täglich gültig. Sie wird als Jahresvignette ausgestellt und kostet pro Jahr 100,00 €. Bei Ausstellung im laufenden Jahr sind 10,00 € pro Monat zu berechnen.
- (3) Weitere Modalitäten können über eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5
Bewohnerparkausweis

Um Parkmöglichkeiten für Bewohner mit erheblichem Parkraummangel zu schaffen, können die Parkgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

Wenn Bewohnerparkausweise eingeführt werden, legt die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bad Orb Bezirke und Richtlinien fest.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 30.12.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 29.04.2025



Tobias Weisbecker
Bürgermeister

